

GEMEINDE HOLDERBANK SO
PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM DI, 15.12.2020
(Budgetgemeinde)

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN GEMEINDEVERSAMMLUNG (BUDGETGEMEINDE) VOM

Dienstag, 15. Dezember 2020, 20.00 Uhr in der Turnhalle, Holderbank

Traktanden

1. Kreditbewilligungen für Investitionen 2021

a)	Sanierung neues Schulhaus	CHF 630'000
b)	Sanierung Schlossweg	CHF 300'000
c)	Sanierung Seblenbrugg	CHF 250'000
d)	Sanierung Schattenbergweg	CHF 400'000

2. Vorlage und Genehmigung Budget 2021

- a) Erfolgsrechnung
- b) Investitionsrechnung
- c) Festsetzung Steuerbezug und Gebühren

3. Flurreglement

- Genehmigung

4. Teilrevision Gemeindeordnung (GO)

- Auflösung der Forst-, Landwirtschafts- und Umweltkommission
- Einfügung Zuständigkeit für Beglaubigungen

5. Verschiedenes

Anwesend: 32 Personen

Stimmberechtigt: 28 Personen

Absolutes Mehr: 17 Stimmen

Stimmenzähler: Hans-Peter Zbinden

Entschuldigt: Viktor Tschan

Gäste: Claudia Müller, Schulleitung

Daniel Ott, Architekt BaderPartner, Solothurn

Presse: -

Der Gemeindepräsident begrüsst alle Anwesenden herzlich zur heutigen Gemeindeversammlung. Ein besonderer Gruss geht an Monika Probst, Finanzverwalterin, progemaprobst GmbH, Oekingen, Daniel Ott, Architekt von BaderPartner AG sowie die Schulleiterin Claudia Müller-Zeller.

GEMEINDE HOLDERBANK SO
PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM DI, 15.12.2020
(Budgetgemeinde)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Gemeindeversammlung ordentlich, gemäss den gesetzlichen Vorschriften, einberufen worden ist. Die Informationen und Anträge sind auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und waren auch auf der Gemeinde-Homepage publiziert.

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Situation gelten folgende BAG Hygienemassnahmen:

- Es wird eine Teilnehmerliste geführt. Die Liste wird später wieder vernichtet.
- Das Tragen der Maske während der ganzen Sitzungsdauer ist obligatorisch.
- Die Position der Stühle darf nicht verändert werden.
- Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung

Als Stimmzähler wird auf Vorschlag des Vorsitzenden Zbinden Hans-Peter gewählt.

Der Vorsitzende stellt folgenden Änderungsantrag: Traktandum 3 «Flurreglement» soll vorgezogen und als Traktandum 1 behandelt werden, da der Beschluss Einfluss auf die Investitionen hat.

Seitens der Versammlung gibt es keine Einwände und der Antrag wird einstimmig und ohne Enthaltungen genehmigt.

1. Kreditbewilligungen für Investitionen 2021

a) Sanierung neues Schulhaus	CHF 630'000
b) Sanierung Schlossweg	CHF 300'000
c) Sanierung Seblenbrugg	CHF 250'000
d) Sanierung Schattenbergweg	CHF 400'000

a) Kredit Sanierung neues Schulhaus CHF 630'000

Erik Hahn, Gemeinderat und Gemeinde-Vizepräsident informiert.

Was ist das Ziel der Immobilienstrategie?

Ziel des Projekts ist ein Konzept für Instandhaltung, energieoptimierende Massnahmen und eine Nutzungsoptimierung der gemeindeeigenen Liegenschaften (neues Schulhaus, Turnhalle, Altes Schulhaus, Gemeindesaal mit Werkhof, Gemeindekanzlei) zu erarbeiten.

Das Projektergebnis soll erlauben, das Budget der Gemeinde für die Liegenschaften für die nächsten 10 Jahre zu planen und die Einzelprojekte dem Souverän entsprechend der Umsetzungsetappen zur Abstimmung vorzulegen.

Was waren die Schritte zur Erarbeitung?

Zustandsanalysen und Sanierungskonzepte

Wertermittlung - Ermitteln der Verkehrswerte für Bauland und Stockwerkeigentum

Ermitteln des Nutzungspotentials (Umnutzungen, Verwendungszweck, Reserven)

Entwickeln von Szenarien

Workshop mit Vereinsvertretern und Gemeindevertretern zur Diskussion und Anhörung zu den Szenarien

Urnenabstimmung zu Rahmenkredit von 4.5 Mio CHF und Erhalt altes Schulhaus

Abstimmung zur Festlegung des Szenarios: «Gemeindekanzlei im Alten Schulhaus und Kindergarten im Neuen Schulhaus»

<p>GEMEINDE HOLDERBANK SO PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM DI, 15.12.2020 (Budgetgemeinde)</p>
--

Genehmigung des Planungskredites von 100'000 CHF zum Start der Umsetzung

Was wurde an der Urnenabstimmung 10/2019 abgestimmt?

Wollen Sie den Antrag des Gemeinderates zur «Bewilligung des Rahmenkredits von CHF 4.5 Mio für die Sanierung der gemeindeeigenen Liegenschaften» annehmen.

Wollen Sie den Antrag des Gemeinderates zum «Erhalt des Alten Schulhauses im Rahmen der Immobilienstrategie grundzusanieren» annehmen.

Einschränkung der Strategie auf 2 Szenarien

Szenario 1: Gemeindeganzlei im Alten Schulhaus und Kindergarten im Neuen Schulhaus

Szenario 2: Gemeindeganzlei und Kindergarten in der Alten Schule

Szenario 3: Abriss des Alten Schulhauses und Containerlösung für den Kindergarten

Was war das Ziel der GV 12/2019?

Auswahl des Szenarios

Szenario 1: Gemeindeganzlei im Alten Schulhaus und Kindergarten im Neuen Schulhaus

Szenario 2: Gemeindeganzlei und Kindergarten in der Alten Schule

Erik Hahn übergibt das Wort an Daniel Ott, dem Architekten von Bader und Partner, Planungs- und Ingenieurbüro, Solothurn. Daniel Ott stellt informiert:

- Randbedingungen
- Pläne
- Massnahmen / Details
- Investitionen

Neues Schulhaus

Einbau Kindergarten im Erdgeschoss

Ergänzendes Raumangebot für den Schulbetrieb im Erdgeschoss und Obergeschoss (Gruppenräume)

Umsetzung Massnahmen Brandschutz, Procap, Unfallverhütung, Energie und Denkmalpflege

→ Arbeiten wurden begleitet von der Task Force und Einbezug der Schulleitung

Die Massnahmen im Detail

Neuorganisation im Gebäudeinnern, neue Trennwände teilw. transparent

Umgestaltung der Treppenhäuser (Einbau Lift, Sanitäranlagen, Belichtungsschlitze, Brandschutz)

Auffrischen der Oberflächen, Einbau Möbel / Whiteboard, Küche

Neue Fenster-/Eingangsfronten (Metall), Ersatz der Brüstungen, Fenster (Holz/Metall) und Sturz (nach Energievorschrift)

Ersatz Elektroinstallationen / Beleuchtung (LED) / Kommunikation und Sanitär, Anpassungen bei der Heizung

Anpassungen bei der Umgebungsgestaltung / Kinderspielplatz

Alle Nebenarbeiten, Provisorien, Nebenbaukosten

→ Die Umsetzung erfolgt unter laufendem Betrieb

GEMEINDE HOLDERBANK SO PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM DI, 15.12.2020 (Budgetgemeinde)

Kostenvoranschlag (± 10%)

BKP 0	Grundstück	Fr.	.-
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	Fr.	126'000.-
BKP 2	Gebäude	Fr.	1'554'000.-
BKP 3	Betriebseinrichtungen	Fr.	.-
BKP 4	Umgebung	Fr.	50'000.-
BKP 5	Baunebenkosten	Fr.	55'000.-
BKP 9	Ausstattung	Fr.	65'000.-
<hr/>			
Total Investitionskosten* BKP 1-9		Fr.	1'850'000.-

(*) exkl. Baugrunderschwernisse, Risiko Beschädigungen durch Bohrarbeiten, Baukreditzinse, Bauteuerung, Altlasten (Budget Fr. 20'000.- eingerechnet), Schulmöbelersatz, etc.

Nächste Schritte

Architektenausschreibung	Dezember 2020 bis Februar 2021
Start der Projektierung	Frühjahr 2021
Submissionsverfahren	Sommer 2021
Baustart im Neuen Schulhaus	Herbst 2021
Umzug Kindergarten	Frühjahr 2022
Detailplanung Altes Schulhaus	Frühjahr 2023
Start der Arbeiten im Alten Schulhaus	Frühjahr 2024

Aus der Versammlung werden folgende Fragen gestellt:

Roman Koch will wissen, warum die Sanierung nicht während den Sommermonaten durchgeführt wird und die 5 Wochen Schulferien dazu genutzt werden? Fenster ersetzen und Fassaden neu machen während den Herbst/Wintermonaten macht wenig Sinn.

Des Weiteren möchte Roman Koch mehr Informationen zur wärmetechnischen Sanierung: Was passiert aussen wärmetechnisch und was passiert mit der Metallkonstruktion, die aussen herum verläuft?

Daniel Ott, Baderparter: Die Sanierung erfolgt abschnittsweise, aufgrund der Fristen ist eine Baubewilligung für den Sommer nicht möglich. Ob eine Sanierung im Herbst/Winter möglich und sinnvoll ist, da gehen die Meinungen auseinander.

Sämtliche Stahlträger liegen im geheizten Bereich, ausser einzelne Setträger.

Es handelt sich um eine energietechnische Sanierung mit dem Ziel, das Optimum aus diesem Gebäude herauszuholen. Das Dach ist erst vor wenigen Jahren saniert worden, deshalb macht es keinen Sinn, investiertes Geld vorzeitig zu ersetzen. Ein 70jähriger Bau wird kein Minergie Haus. Wenn nach den heutigen Richtlinien saniert wird, wird die Heizenergie wesentlich sinken.

Roman Koch:

Eine 3-fach-Verglasung ja aber an vielen Stellen ist es kalt, die Abschirmung gelingt nicht überall, daher gibt es Probleme mit Kondenswasser, das kann nicht aufgefangen werden und damit werden Schäden produziert. In 10 Jahren sitzen wir wieder hier und stimmen über dasselbe ab.

Daniel Ott:

GEMEINDE HOLDERBANK SO
PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM DI, 15.12.2020
(Budgetgemeinde)

Wenn es in die Detailplanung geht, besteht die Möglichkeit, dass gewisse Sachen umgeplant werden. Wir sind flexibel genug und können umplanen, zudem haben wir keinen Zeitdruck, in 2 Jahren kann man diese Sanierung problemlos hinbekommen.

Bruno Tschan

Die Stahlträger sollten isoliert werden. Auf das Mauerwerk gehört eine Aussenisolation.

Wenn das Dach dicht ist, warum ist dann die Isolation nass?

Wenn es nass bleibt, dann fault die Decke durch. Er findet, man macht einfach etwas, damit etwas gemacht wird.

Erik Hahn: Wir haben einen Dachvertrag mit der Firma Tecton. Die Feuchtigkeit ist Kondenswasser und nicht Wasser, welches von aussen eintritt.

Die Schule wird abgeschrieben auf 33 Jahre. 1,8 Mio. auf 33 Jahre abzuschreiben ist eine Vorgabe vom Kanton bzw. ein Regelwerk vom Kanton.

Wir haben mehrere GV-Beschlüsse, heute geht es um den Beschluss der Sanierung.

Wir haben einen Finanzplan gemacht, welcher der Gemeinde Holderbank diese Sanierung erlaubt.

Wir wollen das Steuergeld optimal einsetzen und nicht Gewinn erwirtschaften.

Erik Hahn versteht die Bedenken wegen Kältebrücken. Eine minimale Isolation der Stahlträger an der Aussenwand ist aber möglich.

Brigitte Bader

Wir müssen vorwärtsgen und vorwärtsschauen. Brigitte Bader findet es toll, dass man etwas unternimmt für die Nachkommen. Sie wendet sich an die vorherigen Votanten: «Ihr habt es auch nicht geschafft, etwas zu machen für die Zukunft der Gemeinde».

Roman Koch ist dafür, dass man investiert und etwas macht, jedoch sieht er in der vorgeschlagenen Sanierung nicht die Lösung für die kommende Generation. Er denkt, dass wir in 15 Jahren diese Fehler wieder ausbaden müssen. Aus seiner Sicht wird es Folgeschäden geben.

Erik Hahn: Entweder wir weisen es nun ab und machen einen Neubau, der kostet 8,5 Mio. Es wurde wenig bis gar nichts investiert in den letzten 50 Jahren.

Es gehen keine weiteren Wortmeldungen ein.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Investitionskredit von CHF 630'000.- für den Bau des neuen Schulhauses zu genehmigen. (1,8 Mio Gesamtkredit)

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 14:8 Stimmen und 5 Enthaltungen den Investitionskredit von CHF 630'000.--

GEMEINDE HOLDERBANK SO
PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM DI, 15.12.2020
(Budgetgemeinde)

b) Sanierung Schlossweg CHF 300'000

Urs Hubler informiert.

Ausgangslage

Die Instandstellung wurde durch den Gemeinderat beschlossen.

Gemäss Kadasteramt ist Eigentümer der Weggenossenschaft Fritz Straumann von Waldenburg. Er müsste sich zu 40% an den Restkosten beteiligen.

Auch der Hinter-Schlossweg soll ins Sanierungsprogramm aufgenommen werden mit einem Rahmenkredit von Fr. 300'000, 60% der Gesamtkosten müssten zurückkommen.

Eingabefrist beim Kanton ist der 31. Januar 2021.

Eine Diskussion mit den Eigentümern hat stattgefunden.

Diskussion:

Brigitte Bader hofft, dass nach Absprache mit den Anstösser klar ist, dass die Strasse nach der Sanierung ins Eigentum der Gemeinde übergeht.

Urs Hubler: Der Eigentümer ist gemäss Flurreglement verpflichtet, den Anteil Unterhalt der Strasse zu übernehmen.

Der Gemeinderat hat zugestimmt, dass, wenn die Strasse saniert ist, sie ins Eigentum der Gemeinde übergeht.

Projektumfang

Urs Hubler stellt den Projektumfang für die Sanierung des Schlossweges im Detail der Gemeindeversammlung vor.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 18 Ja-Stimmen und 7 Enthaltung die Sanierung des Schlossweges.

c) Sanierung Seblenbrugg CHF 250'000

Urs Hubler informiert.

Ausgangslage

Die Traglast der Brücke wurde durch BSB & Partner, Oensingen überprüft. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Sanierung der Brücke in Kürze vorgenommen wird.

Kanton und Bund beteiligen sich mit ca. 60% an den Kosten. Damit die Kosten beim Kanton geltende gemacht werden können, muss heute der Bruttokredit von Fr. 250'000 genehmigt werden.

GEMEINDE HOLDERBANK SO
PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM DI, 15.12.2020
(Budgetgemeinde)

Fragen:

Bruno Tschan möchte wissen, ob ein Fertigbetonelement auch eine Möglichkeit ist.

Urs Hubler: Aktuell liegt noch keine konkrete Offerte vor, weil der Kredit noch nicht bewilligt war bis jetzt. Eigentümer des Bachs ist der Kanton, das Projekt muss mit dem Kanton bewilligt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Rahmenkredit von CHF 250'000.- für die Sanierung der Seblenbrugg zu genehmigen.

Die Gemeindeversammlung genehmigt mit 27 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung den Rahmenkredit von CHF 250'000.- für die Sanierung der Seblenbrugg.

d) Sanierung Schattenbergweg CHF 400'000

Ausgangslage

Diverse Werkleitungen sind in einem schlechten Zustand.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Rahmenkredit von CHF 400'000.- für die Sanierung des Schattenbergweges zu genehmigen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig und ohne Enthaltung den Investitionskredit von CHF 400'000.- für die Sanierung des Schattenbergweges.

2. Vorlage und Genehmigung Budget 2021

- a) Erfolgsrechnung
- b) Investitionsrechnung
- c) Festsetzung Steuerbezug und Gebühren

a) Erfolgsrechnung

Der Gemeindepräsident und Probst Monika stellen das Budget im Detail vor.

Das Budget 2021 weist bei einem Ertrag von CHF 3'695'555 und einem Aufwand von CHF 3'618'346 in der Erfolgsrechnung einen Ertragsüberschuss von CHF 77'209 aus.

Bei der Wasserversorgung ist ein Aufwandüberschuss von CHF -27'406 vorgesehen.

Bei der Abwasserentsorgung ist ein Ertragsüberschuss von CHF 27'429 vorgesehen.

Bei der Abfallbeseitigung ist ein Ertragsüberschuss von CHF 12'900 vorgesehen.

GEMEINDE HOLDERBANK SO PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM DI, 15.12.2020 (Budgetgemeinde)

b) Investitionsrechnung

Für das Jahr 2021 sind Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 2'233'500 geplant.

Die Vorgabe über die maximale Nettoverschuldung (Schuldenbremse § 136 Abs. 3 Gemeindegesetz) ist mit dem vorliegenden Budget eingehalten.

c) Festsetzung Steuerbezug und Gebühren

Dem haupt- und nebenamtlichen Personal wird pro 2021 kein Teuerungsausgleich gewährt.

Der Steuerfuss ist wie folgt festgelegt:

Natürliche Personen	140% der einfachen Staatssteuer
Juristische Personen	125% der einfachen Staatssteuer
Holdingsgesellschaften	100% der einfachen Staatssteuer

Die Feuerwehersatzabgabe ist wie folgt festgelegt: 20% der einfachen Staatssteuer
(Minimum Fr. 20.--/ Maximum Fr. 400.--)

--Die wiederkehrenden Gebühren für Wasser und Abwasser für das Jahr 2021 bleiben unverändert auf dem Stand des Jahres 2020.

--Die wiederkehrenden Kehrichtgrundgebühren werden mit dem Budget 2021 unverändert auf dem Stand des Jahres 2020 belassen.

--Die Mahngebühren für das Jahr 2021 werden unverändert auf dem Stand des Jahres 2020 belassen.

--Die Hundesteuern für das Jahr 2021 werden unverändert auf dem Stand des Jahres 2020 belassen.

--Auf einen Teuerungsausgleich für die Gemeindeangestellten wird im 2021 verzichtet.

Fragen:

Von der Versammlung gehen keine Fragen ein.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Erfolgsrechnung

- 1.1 Genehmigung Budget 2020 der **Erfolgsrechnung** mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 77'209
- 1.2 Genehmigung Budget 2020 der **Wasserversorgung** mit einem Aufwandüberschuss von Fr. -27'406
- 1.3 Genehmigung Budget 2020 der **Abwasserversorgung** mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 27'429
- 1.4 Genehmigung Budget 2020 der **Abfallentsorgung** mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 12'900

Investitionsrechnung

- 2.1 Genehmigung Investitionsrechnung 2020 mit Nettoinvestitionen von CHF 2'233'500

Festlegung der Steuerfüsse und wiederkehrenden Gebühren

- 3.1 Den Steuerbezug **für natürliche Personen auf 140 %** der einfachen Staatssteuer unverändert zu belassen.
- 3.2 Den Steuerbezug **für juristische Personen auf 125 %** der einfachen Staatssteuer festzulegen.

GEMEINDE HOLDERBANK SO
PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM DI, 15.12.2020
(Budgetgemeinde)

- 3.3 Den Steuerbezug für **Holdingsgesellschaften auf 100 %** der einfachen Staatssteuer unverändert zu belassen.
- 3.4 Die **Feuerwehersatzabgabe** auf 20 % der einfachen Staatssteuer, im Minimum jedoch auf Fr. 20.— und im Maximum auf Fr. 400.— unverändert zu belassen.
- 3.5 Die **wiederkehrenden Gebühren für Wasser, Abwasser und Abfallentsorgung** für das Jahr 2021 unverändert auf dem Stand des Jahres 2020 zu belassen.
- 3.6 Die **Mahngebühr** für das Jahr 2021 unverändert auf dem Stand des Jahres 2020 zu belassen.
- 3.7 Die **Hundesteuer** für das Jahr 2021 unverändert auf dem Stand des Jahres 2020 zu belassen.
- 3.8 Die Teuerungszulage ist für das haupt- und nebenamtliche Personal auf 0.00 % festzulegen.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmittel / Darlehen zu decken.

Das vom Gemeinderat beantragte Budget 2021 wird von der Gemeindeversammlung einstimmig ohne Enthaltungen genehmigt.

3. Flurreglement
- Genehmigung

Der Gemeinderat hat das neue Flurreglement beraten und zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Es lehnt sich an das kantonale Musterreglement an.

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1), das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12), das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), die kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61), die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (GSchV-SO; BGS 712.912) und die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (BGS 435.141)

1. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt den Erhalt, die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden Fluranlagen der Einwohnergemeinde **ausserhalb der Bauzone, d.h.:**

- a) der Wege und Kunstbauten wie beispielsweise Brücken und Bachdurchlässe (die Wege und Kunstbauten werden nachfolgend zusammengefasst «Flurwege» genannt);
- b) die Entwässerungsanlagen wie Haupt-/Sammel-/Saugerleitungen, Schächte, Gräben, Kies- und Schlammfänge sowie Ein- und Auslaufbauwerke;

- c) die Landschaftselemente (namentlich Bäume, Hecken und Biotope), welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden (unter Berücksichtigung allfälliger Vereinbarungen gemäss Kantonalem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft).

2. Organe und Zuständigkeiten

§ 2 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Fluranlagen aus.
- ² Er beantragt beim Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn (ALW) Strukturverbesserungsbeiträge an periodische Wiederinstandstellungen (PWI), an Erneuerungen und an den Neubau von Fluranlagen.

§ 3 Werkkommission

- ¹ Die Werkkommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.
- ² Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz.

§ 4 Gemeindearbeiter

- ¹ Der Gemeindearbeiter kontrolliert die Fluranlagen regelmässig und erstattet der Werkkommission Bericht über deren Zustand. Der Gemeindearbeiter ist Teil der Werkkommission.
- ² Die Aufgaben des Gemeindearbeiters sind in einem Pflichtenheft festgelegt, soweit sie sich nicht direkt aus diesem Reglement ergeben.

§ 5 Gemeindeverwaltung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung kann von der Werkkommission zur Erledigung administrativer Arbeiten beigezogen werden.

§ 6 Zutrittsrecht

- ¹ Die zuständigen Gemeindeorgane haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt zu den Fluranlagen.
- ² Bei grösseren Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sind der Bewirtschafter bzw. der Eigentümer über die Ausübung dieses Rechtes soweit möglich vorgängig zu informieren.
- ³ Bei Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten ist auf stehende Kulturen Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Amt für Landwirtschaft

- ¹ Das ALW übt die Oberaufsicht über die mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützten Fluranlagen aus.
- ² Vor grösseren baulichen Massnahmen hat die Projektträgerschaft das ALW frühzeitig, jedenfalls aber vor Baubeginn, zu orientieren.

3. Allgemeine Pflichten

§ 8 Benützung

- ¹ Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.

§ 9 Orientierungspflicht

- ¹ Die Eigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.

§ 10 Ersatzvornahme

- ¹ Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmung nicht nach, verfügt die Einwohnergemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen und beauftragt das zuständige Oberamt mit der Anordnung der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen.

4. Flurwege

4.1. Aufgaben der Einwohnergemeinde

§ 11 Ordentlicher Unterhalt und neue Flurwege

- ¹ Der ordentliche Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Flurwegen sind Sache der Einwohnergemeinde.
- ² Für aus den Unterhaltsarbeiten oder der Erstellung neuer Flurwege resultierende Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 12 Kontrolle und Unterhalt der Flurwege

- ¹ Der Gemeindearbeiter hat die Flurwege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen und kleinere Schäden umgehend zu beheben. Die Kontrollen finden insbesondere nach starken Niederschlägen oder rascher Schneeschmelze statt.
- ² Verschleisschichten sind im Rahmen von PWI durch die Einwohnergemeinde rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern.

§ 13 Strassenschächte

- ¹ Die Strassenschächte sind stets frei zu halten und vom Gemeindewerkmeister periodisch zu reinigen.

§ 14 Schneeräumung

- ¹ Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräumung auf Flurwegen zu unterlassen.
- ² Ausgenommen sind die Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften und zu ganzjährig benützten öffentlichen Anlagen.

§ 15 Gesteigerter Gemeingebrauch

- ¹ Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Flurwege (wie beispielsweise durch Holzschlag, Transporte von Holz, Baumaterialien etc.) kann die Einwohnergemeinde vom Verursacher eine Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.

4.2. Pflichten der Bewirtschafter und Eigentümer

§ 16 Schutz der Flurwege

GEMEINDE HOLDERBANK SO

PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM DI, 15.12.2020

(Budgetgemeinde)

- ¹ Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden.
- ² Bei Ackerbau ist entlang der Flurwege ein Anhaupt zu pflügen. Entlang von Flurwegen sind Äste von Hecken und Bäumen vom Eigentümer oder Bewirtschafter in der Regel bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden.
- ³ Bei Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlichen Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten.

§ 17 Sauberhaltung der Flurwege und Schächte

- ¹ Flurwege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind gleichentags durch den Verursacher zu reinigen.
- ² Der Bewirtschafter hat sicherzustellen, dass Absatz 1 auch nach Arbeiten durch Lohnunternehmer eingehalten wird.
- ³ Wird die Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten, so werden die Reinigungsarbeiten auf Kosten des Verursachers durch die Einwohnergemeinde ausgeführt oder in Auftrag gegeben.

§ 18 Zäune entlang von Flurwegen und Strassen

- ¹ Zäune entlang von Flurwegen und Strassen müssen einen Mindestabstand von 0.5 m zur Grenze der Weg- oder Strassenparzelle einhalten.

§ 19 Wasserabfluss

- ¹ Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.

4.3. Gemeinsame Aufgaben

§ 20 Schutz und Unterhalt der Wegbankette

- ¹ Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein und dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden.
- ² Sie müssen in zweckdienlicher Art durch die angrenzenden Landeigentümer gepflegt werden.
- ³ Längs Wegparzellen sowie entlang von Kantons- oder Gemeindestrassen darf ein 0.5 m breiter Streifen zur Grenze der Wegparzelle weder umgepflügt noch in anderer Weise beschädigt werden.
- ⁴ Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafter der anliegenden Landflächen zu mähen.
- ⁵ Der Gemeindegewerkmeister randet die Wegränder regelmässig ab, damit das Wasser vom Weg ungehindert ins angrenzende Kulturland abfliessen kann.
- ⁶ Das abgerandete Material wird am Wegrand deponiert und muss vom Bewirtschafter oder vom Eigentümer entsorgt werden.

5. Entwässerungsanlagen

5.1. Aufgaben der Einwohnergemeinde

§ 21 Kontrolle der Entwässerungsanlagen

- ¹ Der Gemeindearbeiter kontrolliert den Zustand der Entwässerungsanlagen jeweils während der Schneeschmelze, während und nach sehr starken Regenfällen und nach Hochwassern, mindestens aber 1 Mal pro Jahr.

§ 22 Unterhalt der Entwässerungsanlagen

- ¹ Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die PWI der Haupt- Sammel- und Sauerleitungen (Spülen, Kanalfarnsehen). Reinigungsarbeiten sind ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchzuführen.
- ² Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden durch die Einwohnergemeinde instand gestellt und beschädigte werden ersetzt. Bei Beschädigungen durch den Bewirtschafter sind die Kosten durch den Bewirtschafter zu übernehmen.
- ³ Der Gemeindearbeiter behebt kleinere Schäden bei seinen Kontrollgängen umgehend.
- ⁴ Die Schächte, Kies- und Schlammsammler sowie Ein- und Auslaufbauwerke sind stets freizuhalten und vom Gemeindearbeiter periodisch zu reinigen.

§ 23 Neue Entwässerungsanlagen

- ¹ Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Wiederherstellung und den Neubau von Entwässerungsanlagen.
- ² Neue Leitungen sind der Einwohnergemeinde vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden, einzumessen und in den Plänen bzw. im Datensatz des ausgeführten Werkes nachzutragen.

§ 24 Entwässerungspläne

- ¹ Die Einwohnergemeinde gewährt dem Eigentümer, dem Bewirtschafter oder den von ihnen beauftragten Dritten Einblick in die Entwässerungspläne.

5.2. Pflichten der Bewirtschafter und Eigentümer

§ 25 Meldepflicht

- ¹ Bewirtschafter haben Schäden an den Entwässerungsanlagen (defekte Schächte etc.) auf ihren Grundstücken bzw. das Nichtfunktionieren von Entwässerungsanlagen (Stau-nässen auf entwässertem Kulturland) unmittelbar dem Gemeindearbeiter und dem Eigentümer zu melden.

§ 26 Schutz der Entwässerungsanlagen

- ¹ Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.
- ² Schächte und Gräben, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind gleichentags durch den Bewirtschafter zu reinigen.
- ³ Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben können.

6. Landschaftselemente

§ 27 Schutz und Unterhalt

- ¹ Landschaftselemente, welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden, dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Sie sind sachgemäss zu unterhalten.

GEMEINDE HOLDERBANK SO
PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM DI, 15.12.2020
(Budgetgemeinde)

- ² Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so zu umzäunen, dass die Böschung, die Sträucher und die Bäume nicht beschädigt werden.

7. Bestimmungen über die Haftpflicht

§ 28 Haftung der Einwohnergemeinde

- ¹ Für Schäden infolge mangelhafter Erstellung, ungenügenden Unterhalts oder Betriebs der Fluranlagen haftet die Einwohnergemeinde als Werkeigentümerin.
- ² Die Einwohnergemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.

§ 29 Haftung des Verursachers

- ¹ Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechts.
- ² Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eigenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

8. Erstellung und Erneuerung von Fluranlagen

§ 30 Begriffe

- ¹ Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen sowie der Bau von neuen Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen.
- ² Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau von Hartbelägen, die Verbreiterung und das Verlegen von bestehenden sowie die Erstellung von neuen Flurwegen.

§ 31 Verfahren

- ¹ Für die Planung und den Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.
- ² Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des Amtes für Umwelt des Kantons Solothurn (AfU).

9. Beiträge für Fluranlagen

§ 32 Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen

- ¹ Die Einwohnergemeinde erhebt für den Leitungs- und Wegebau folgende Grundeigentümerbeiträge an die Restkosten, die ihr nach Abzug der Beiträge des Kantons, des Bundes und allfälliger Dritter verbleiben:
- | | |
|--|-----|
| a) Flurwege gemäss Planbeilage | |
| Nebenwege | 50% |
| Hauptwege (inklusive Hofzufahrten) | 40% |
| b) Haupt-/Sammel-/Saugerleitungen sowie Schächte | 60% |

§ 33 Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge

- ¹ Für die Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978.

GEMEINDE HOLDERBANK SO
PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM DI, 15.12.2020
(Budgetgemeinde)

- ² Die Grundeigentümerbeiträge sind im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung gemäss dem Anteil des Nutzens an der Anlage festzusetzen.

10. Vollstreckung

§ 34 Vollstreckung

- ¹ Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungs-sachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 15. November 1970.

11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35 Rechtsschutz

- ¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden:
- a) in meliorationstechnischen Belangen beim Regierungsrat;
 - b) in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei der kantonalen Schätzungs-kommission.
- ³ Gegen Entscheide der Werkkommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizde-partement Beschwerde geführt werden.

§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Dieses Reglement ist eine Erstausgabe.

§ 37 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 01.01.2021 in Kraft.

Fragen:

Es gehen keine Fragen aus der Versammlung ein.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das neue Flurreglement zu genehmigen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig ohne Enthaltungen das neue Flurreglement.

4. Teilrevision Gemeindeordnung GO

- Auflösung der Forst, Landwirtschafts- und Umweltkommission
- Einfügung Zuständigkeit für Beglaubigungen

Auflösung der Forst, Landwirtschafts- und Umweltkommission

Antrag

Infolge dem Beitritt zu Forst Thal per 1.1.2021 ist die Forstkommision hinfällig und soll aufgelöst werden.

GEMEINDE HOLDERBANK SO
PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM DI, 15.12.2020
(Budgetgemeinde)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Holderbank - gestützt auf die §§ 56 lit. a und 99 vom Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 – beschliesst:

Die Gemeindeordnung vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

§ 57 Forst-, Landwirtschaft- und Umweltkommission wird gestrichen

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig, ohne Enthaltungen, die Auflösung der Forstkommission.

Vorstand Forst Thal

-Erik Hahn, Gemeinderat und Gemeinde-Vizepräsident
-Hanspeter Zbinden, Werkhofmitarbeiter

Delegierte ZV Forst Thal

-Peter Bader
-Viktor Tschan, Gemeinderat

Einfügung Zuständigkeit für Beglaubigungen

§ 68^{bis} **neu** «Zuständigkeit für Beglaubigungen»

Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindegemeinschreiber oder die Gemeindegemeinschreiberin zuständig.

Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeindegemeinschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig, ohne Enthaltungen, die Zuständigkeit für Beglaubigungen.

7. Verschiedenes

Urs Hubler weist darauf hin, dass im 2021 kommunale Erneuerungswahlen anstehen. Gemeinderatswahlen am 25. April 2021, Beamtenwahlen/Wahlen Gemeindepräsidium am 13. Juni 2021, Kommissionsmitglieder am 9. August 2021.

Die Kommissionswahlen werden bewusst erst im August durchgeführt, damit die Neugewählten das Prozedere durchführen können.

Termine Gemeindeversammlungen 2021

15.06. GV Rechnung
14.12. GV Budget

GEMEINDE HOLDERBANK SO
PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM DI, 15.12.2020
(Budgetgemeinde)

Wortmeldungen

Bruno Tschan: Wie viele Betten sind jetzt vorhanden im Zivilschutzraum?

Urs Hubler: Es sind ca. 24 Betten. Zu diesem Thema wird im 2021 ein Infogipfel durchgeführt (Reorganisation regionale Zivilschutzorganisation).

Fabian Eggenschwiler:

Der Schlüsselkasten musste aufgebrochen werden. Nun hat man problemlos Zugang ins Gemeindearchiv.

Der Gemeindepräsident bedankt sich bei seinen Mitbestreiter sowie das zahlreiche Erscheinen am heutigen Abend und wünscht allen schöne Festtage und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2020.

Schluss der Gemeindeversammlung: 21.45 Uhr

GEMEINDE HOLDERBANK
NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Sign. Urs Hubler

Sign. Claudia Fluri